

**Satzung der Stadt Röttingen über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 25.11.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Grabgebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser
Satzung gebührenpflichtige Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragsstellung durch
die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist

- | | |
|---|-----------------|
| a) Einzelgrabstätte | 400,00 € |
| b) Familiengrab-/Doppelgrabstätte | 700,00 € |
| c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte | 300,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren (Grabherstellung)

(1) Die Gebühr für die das Ausheben und Verfüllen des Grabes, die Versenkung des Sarges und die Beisetzung von Urnen sowie die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs beträgt für:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| a) Normaltiefe | 320,00 € |
| b) zusätzliche Tieferlegung | 120,00 € |
| c) Kindergrab | 115,00 € |
| d) Urnengrab | 115,00 € |

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Sargträgers beträgt bei Inanspruchnahme für die Dienstleistung während der Beerdigung pro Träger **15,00 €**

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal bei:

- | | |
|----------------------|-----------------|
| a) Sargbestattungen | 150,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 75,00 € |

(4) Die unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgelisteten Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, wenn ein Bestattungsunternehmen diese Leistungen durchführt.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Urnengrabplatte aus Stein (30 cm x 30 cm) und die Gravur einer Metallplatte wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 175,00 € erhoben.

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.3.1999 samt der Änderung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Röttingen, 25.11.2014

Martin Umscheid
1. Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 04.12.2014 im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2014.

Anzeigevermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 05.12.2014 dem Landratsamt Würzburg angezeigt.

Röttingen, 05.12.2014

Höppel